

03|16

FACHGRUPPENNEWS

Rundschreiben der Fachgruppe Wien der Transporteure





VORWORT



© Weinwurm

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

wie Sie wissen, gab es für das Jahr 2016 weder bei den Arbeitern noch bei den Angestellten des Güterbeförderungsgewerbes einen Kollektivvertragsabschluss.

Um diese an sich unbefriedigende Situation zu beseitigen, haben wir bereits sehr früh mit Vorgesprächen und letztendlich auch mit den KV-Verhandlungen begonnen.

Wichtig für uns war, dass wir nicht nur die Löhne und Gehälter erhöhen, sondern auch Gegenleistungen für die Arbeitge-

berseite im Verhandlungsweg durchsetzen können. Mit der Neuformulierung der Einsatzzeit schaffen wir jenen Spielraum, den sowohl Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber benötigen, um einerseits flexibel auf die Herausforderungen des Marktes und andererseits auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmer reagieren zu können. Mit den KV-Abschlüssen ab 1.1.2017 (Arbeiter 2,7 %, Angestellte 2,8 %) haben wir eine vertretbare Kalkulationsgrundlage für das kommende Jahr geschaffen. Gleichzeitig haben wir mit der Gewerkschaft vereinbart, die Verhandlungen für 2018 bereits Mitte Oktober 2017 zu starten, damit allfällige Erhöhungen der KV-Löhne/Gehälter jedenfalls bei den Preisgesprächen miteinkalkuliert werden können.

Alle Details finden Sie wie immer auf der

Homepage bzw. in diesem Rundschreiben.

Ich darf abschließend aber darauf hinweisen, dass der KV-Text samt den dazugehörigen Lohn tabellen erst mit Unterschrift der KV-Partner bzw. entsprechender Hinterlegung und Veröffentlichung Gültigkeit erlangt.

Persönlich bin ich davon überzeugt, dass es sich dabei um eine reine Formsache handelt.

meint ihr

Wolfgang Herzer

INHALT

NR. 3 | NOVEMBER 2016

Mauttarifverordnung 2016	3
Tarife in EUR pro km, exkl. 20% USt.	4
Kollektivvertragsabschluss für das Güterbeförderungsgewerbe	5
Famlienhafte Mitarbeit	8

Wir haben in unserem Rundschreiben 02/2016 im Juni 2016 bereits berichtet wie eine Entwicklung der Mauttarife ab 1. Jänner 2017 aussehen könnte.

Nun wurde die Mauttarifverordnung 2016 am 22. September 2016 im BGBl kundgemacht. Dieses finden Sie auf unserer Homepage.

Neu ist, dass ab 1. Jänner 2017 neben der Luftverschmutzung (EURO-Emissionsklasse) auch die Lärmbelastung berücksichtigt wird. Der Tarif setzt sich ab 1. Jänner 2017 wie folgt zusammen:

- Infrastruktur-Grundkilometertarif
- Zuschlag für verkehrsbedingte Luftverschmutzung
- Zuschlag für verkehrsbedingte Lärmbelastung

Auf den Sondermautstrecken (A 9 Gleinalmbzw. Bosrucktunnel, A 10 Tauern tunnel, A 11 Karawankentunnel, S 16 Arlberg Straßentunnel, A 13 Brenner Autobahn) gelten wie bisher erhöhte Tarife. Für die A 12 kommt auf der Unterinntalstrecke (Staatsgrenze bei Kufstein bis Knoten Innsbruck / Amras) ebenfalls ein erhöhter Tarif (+25 % auf den Grundkilometertarif) zur Anwendung.

Die Infrastruktur-Grundkilometertarife, die Zuschläge für verkehrsbedingte Luftverschmutzung sowie die für verkehrsbedingte Lärmbelastung sind der nachstehender Übersicht zu entnehmen. Der „Lärm-Zuschlag“ hängt davon ab, ob das jeweilige Fahrzeug bei Tag oder bei Nacht unterwegs ist – der erhöhte Nachttarif gilt zwischen 22.00 und 5.00 Uhr.

Historie zum Gesamtverhandlungspaket Mautmodell:

2015 wurde die Wirtschaft mit enormen Be-

lastungsplänen bei der Maut auf Autobahnen und Schnellstraßen von bis zu 20% konfrontiert: Diese exorbitanten Mehreinnahmen sollten aus der Kombination von Tarifvalorisierung, Anpassung der Tarifökologisierung und zusätzlicher Anlastung externer Kosten kommen und ab Jahresbeginn 2016 fällig werden. In schwierigen Verhandlungen ist es der Wirtschaftskammerorganisation gelungen, diese wirtschaftsschädlichen „Maut-Phantasien“ zu zerstreuen und den Grundstein für ein lang gefordertes transparenteres und auch planbareres Mautsystem legen:

Vorteile, die bereits im Jahr 2016 wirksam wurden:

- keine Erhöhung der Mautsätze um bis zu 20% ab 1. Jänner 2016 sondern nur um 1 %
- keine Anpassung der Tarifökologisierung (Spreizung der Tarife nach EURO-Emissionsklassen), die bisher alle 2 Jahre erfolgte
- keine Anlastung der externen Kosten mit 1. Juli 2016

Das bringt allein für das laufende Jahr 2016 eine Mautersparnis in Höhe von 65 bis 75 Mio. Euro!

Weitere Vorteile ab 2017:

Neues transparentes, wirtschaftsverträgliches und ökologisches Mautsystem

- Der Berechnungszeitraum für die gesetzlich festgeschriebene jährliche Valorisierung wird ab 2017 an jenen der Vignette angepasst (Jahresdurchschnittswert des vergangenen Jahres; für 2017 Übergangsbestimmung). Die Tarifsätze können somit künftig schon im Sommer kommuniziert werden, das bedeutet eine zeitgerechte Kalkulationsgrundlage für Tarifplanungen des Folgejahres.

- Keine Tarifökologisierung im 2-Jah-

res-Rhythmus mehr, denn die Differenzierung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut nach EURO-Emissionsklassen entfällt grundsätzlich. Auch das trägt wesentlich zur Planbarkeit des Systems bei.

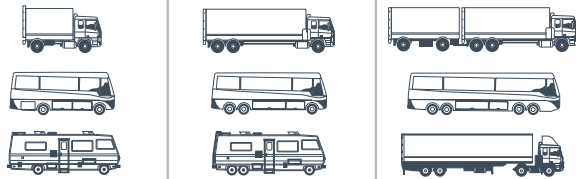
- Der Zeitpunkt der Einhebung externer Kosten wurde um ein (weiteres) Jahr auf 2017 verschoben.
- Rund die Hälfte der Einnahmen aus den externen Kosten fließt wieder an die Betriebe zurück. ca. EUR 20 Mio. jährlich werden für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 zur Tarifstützung für Euro VI-Fahrzeuge verwendet.
- Auch die übrigen Einnahmen durch externe Kosten fließen zumindest in den Verkehrsbereich. In diesem Zusammenhang sind auch explizit branchenspezifische Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung angedacht.
- Die Ermächtigung zur Tariffdifferenzierung nach regionalen Kriterien und damit zur Festsetzung höherer Tarife auf Vorstadtstraßen und in Bergregionen wird vom bmvit nicht in Anspruch genommen. Dadurch soll – im Sinne der Unternehmen - ein uneinheitliches und unübersichtliches Tarifgefüge vermieden werden.
- Die externen Kosten werden bis 2020 nicht valorisiert – auch das trägt zur Transparenz und Planungssicherheit bei.

In Summe konnten durch die mit dem bmvit getroffene Vereinbarung Zusatzkosten für die Wirtschaft von rund EUR 150 Mio. für den Zeitraum 2016-2020 abgewendet werden! Ab 1. Jänner 2017 werden nunmehr aber die externen Kosten eingerechnet.



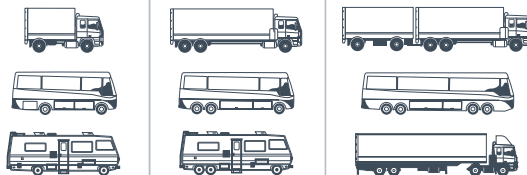


Fahrleistungsabhängige Maut inklusive der Zuschläge für Luftverschmutzung und Lärmbelastung
für Kfz über 3,5t hzG ab 1. 1. 2017



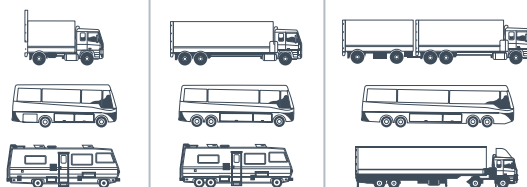
Tarifgruppe	Kategorie 2 2 Achsen		Kategorie 3 3 Achsen		Kategorie 4+ 4 u. mehr Achsen	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
A EURO-Emissionsklasse EURO VI	0,17800	0,17840	0,24983	0,25075	0,37436	0,37552
B EURO-Emissionsklassen EURO V und EEV	0,19660	0,19700	0,27587	0,27679	0,40657	0,40773
C EURO-Emissionsklasse EURO IV	0,20290	0,20330	0,28469	0,28561	0,41665	0,41781
D EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis III	0,22290	0,22330	0,31269	0,31361	0,44865	0,44981

Infrastruktur-Grundkilometertarif
für Kfz über 3,5t hzG ab 1. 1. 2017



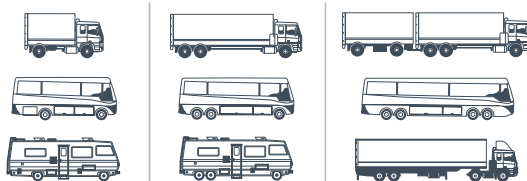
Tarifgruppe	Kategorie 2 2 Achsen	Kategorie 3 3 Achsen	Kategorie 4+ 4 u. mehr Achsen
A EURO-Emissionsklasse EURO VI	0,17730	0,24822	0,37233
B EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis EEV	0,18220	0,25508	0,38262

Zuschlag Luftverschmutzung
für Kfz über 3,5t hzG ab 1. 1. 2017



Tarifgruppe	Kategorie 2 2 Achsen	Kategorie 3 3 Achsen	Kategorie 4+ 4 u. mehr Achsen
A EURO-Emissionsklasse EURO VI	0,00000	0,00000	0,00000
B EURO-Emissionsklassen EURO V und EEV	0,01370	0,01918	0,02192
C EURO-Emissionsklasse EURO IV	0,02000	0,02800	0,03200
D EURO-Emissionsklassen EURO 0 bis III	0,04000	0,05600	0,06400

Zuschlag Lärmbelastung
für Kfz über 3,5t hzG ab 1. 1. 2017



	Kategorie 2 2 Achsen	Kategorie 3 3 Achsen	Kategorie 4+ 4 u. mehr Achsen
Tag	0,00070	0,00161	0,00203
Nacht	0,00110	0,00253	0,00319

Nachdem 2015 kein Kollektivvertrag für das Güterbeförderungsgewerbe (Arbeiter und Angestellte) abgeschlossen werden konnte, haben wir bereits frühzeitig mit den Verhandlungen begonnen, sodass bereits Ende Oktober für beide Gruppen der Arbeitnehmer - nämlich Arbeiter und Angestellte - ein Kollektivvertragabschluss erzielt werden konnte.

Die Löhne werden um 2,7 %, die Gehälter um 2,8 % jeweils ab 1. Jänner 2017 erhöht.

Die Ergebnisse im Detail:

KV-Güterbeförderung Arbeiter:

Erhöhung +2,7 Prozent ab 1. Jänner 2017

- KV-Löhne
- KV-Zulagen
- KV-Lehrlingsentschädigung

Abgesehen von der Erhöhung der Löhne wurden folgende inhaltlichen Änderungen vereinbart:

▪ **Artikel VIa: Einsatzzeit** – Ziffer 8 Neuformulierung von Punkt b (**Nichtbezahlung von Zeiten, die Freizeitcharakter** haben) und Ergänzung durch die Punkte c bis e

▪ **Artikel XIII: Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration** - Ziffer 7 (Neu) Berechnung von UZ/WR bei wechselnden Arbeitszeitausmaß innerhalb der Bezugsperiode

▪ **Artikel XVI: Abfertigung** - Streichung des Wortes „Arbeitsunfall“, sodass **bei Tod** (früher nur bei Arbeitsunfall) des Arbeitnehmers die volle Abfertigung den gesetzlichen Erben zusteht

▪ **Lohn- und Zulagenordnungen A:** Bei Bemessung der Betriebszugehörigkeit sind Dienstzeiten, die keine längeren Unterbrechungen als **jeweils 4 Monate** (früher 3 Monate) aufweisen, zusammenzurechnen

▪ **Lohn- und Zulagenordnungen A:** Anrechnung von Vordienstzeiten bei Tätigkeiten als BerufskraftfahrerIn (Lehrabschlussprüfung) mit **bis zu 15 Jahren** (betrifft nur Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. 12. 2015 begonnen haben)

▪ **Lohn- und Zulagenordnungen D:** Neuformulierung der Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulage beim Punkt „Klaviere“

Lohntabelle

1. Hilfsarbeiter, Garagenarbeiter, Traktorfahrer, Mitfahrer und Kraftfahrer für LKW bis 3,5 t Gesamtgewicht	Normal-Stundenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,49	339,6	1.468,77
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	8,69	347,6	1.503,37
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	8,91	356,4	1.541,43
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,12	364,8	1.577,76
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,35	374,0	1.617,55

2. Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit bis zu 3 Achsen	Normal-Stundenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,69	347,6	1.503,37
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	8,91	356,4	1.541,43
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,12	364,8	1.577,76
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,40	376,0	1.626,20
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,61	384,4	1.662,53

3. Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit mehr als 3 Achsen	Normal-Stundenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,81	352,4	1.524,13
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,01	360,4	1.558,73
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,26	370,4	1.601,98
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,52	380,8	1.646,96
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,74	389,6	1.685,02

4. Kraftfahrer für Kraftwagenzüge und Sattelkraftfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Partieführer und Platzmeister	Normal-Stundenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,91	356,4	1.541,43
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,12	364,8	1.577,76
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,40	376,0	1.626,20
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,61	384,4	1.662,53
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,83	393,2	1.700,59

5a. Kraftfahrer mit Lenkerausbildung aufgrund der §§ 2, 11 und 14 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBL. I Nr. 145/1998 i.d.j.g.F., an den Kalendertagen, an denen ein Einsatz zur Beförderung gefährlicher Güter erfolgt (ausgenommen Lohnkategorie 7), sowie Kraftfahrer, die zur Führung von Kränen ab 10 Metern (Hebeleistung) eine Prüfung abgelegt haben,	Normal-Stundenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	9,12	364,8	1.577,76
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,40	376,0	1.626,20
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,61	384,4	1.662,53
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,83	393,2	1.700,59
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	10,05	402,0	1.738,65

5b. Professionisten mit abgeschlossener Lehrausbildung – bei ausschließlicher Verwendung als solche – gebührt der kollektivvertragliche Mindestlohn ihrer Branche. Die Anrechnung von Betriebszugehörigkeitsjahren für die Einstufung in den Kollektivvertrag der jeweiligen Branche erfolgt nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages für Arbeiter im Güterbeförderungsgewerbe. Mindestens gebührt jedoch:	Normal-Stundenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	9,12	364,8	1.577,76
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,40	376,0	1.626,20
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,61	384,4	1.662,53
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,83	393,2	1.700,59
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	10,05	402	1.738,65

6. Berufskraftfahrer mit Lehrabschlussprüfung	Normal-Stundenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €
6.1 Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit bis zu 3 Achsen			
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	8,91	356,4	1.541,43
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,12	364,8	1.577,76
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,4	376	1.626,20
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,61	384,4	1.662,53
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	9,83	393,2	1.700,59

6.2 Kraftfahrer für LKW über 3,5 t Gesamtgewicht mit mehr als 3 Achsen	Normal-Stundenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	9,17	366,8	1.586,41
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,35	374	1.617,55
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,61	384,4	1.662,53
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	9,85	394	1.704,05
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	10,05	402	1.738,65

6.3 Kraftfahrer für Kraftwagenzüge und Sattelkraftfahrzeuge	Normal-Stundenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	9,4	376	1.626,20
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,61	384,4	1.662,53
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	9,83	393,2	1.700,59
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	10,07	402,8	1.742,11
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	10,29	411,6	1.780,17

7. Kraftfahrer, die überwiegend in der Tankstellenbelieferung und für Endverbraucher im Mehrproduktebetrieb eingesetzt sind, bei der Beförderung von Dieselmotorkraftstoff, Vergasermotorkraftstoff und Heizöl	Normal-Stundenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €	Normal-Wochenlohn 2017 €
a) Bei Betriebszugehörigkeit bis zu 5 Jahren	9,61	384,4	1.662,53
b) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 5 Jahren bis zu 10 Jahren	9,83	393,2	1.700,59
c) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 10 Jahren bis zu 15 Jahren	10,07	402,8	1.742,11
d) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 15 Jahren bis zu 20 Jahren	10,29	411,6	1.780,17
e) Bei Betriebszugehörigkeit von länger als 20 Jahren	10,5	420	1.816,50

Fachlich einschlägig ausgebildete Berufskraftfahrer, die Lehrfahrten durchführen, erhalten für diese Zeit einen Zuschlag von 10% ihres jeweiligen Stundenlohns.

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt €:	2017
im 1. Lehrjahr	626,21
im 2. Lehrjahr	888,20
im 3. Lehrjahr	1.175,74
im 4. Lehrjahr (Doppellehre)	1.341,87

KV-Güterbeförderung Angestellte:

Erhöhung + 2,8 Prozent ab 1. Jänner 2017

- KV-Löhne
- KV-Lehrlingsentschädigung

Abgesehen von der Erhöhung der Gehälter wurden folgende inhaltlichen Änderungen vereinbart:

• **Artikel II: Geltungsbereich** - Ausnahme von Praktikanten vom Anwendungsbereich des Kollektivvertrages (ausgenommen Artikel XV Ziffer 8 Entlohnung PraktikantInnen (Neu))

• **Artikel VI: Mehrarbeitsleistung – Sonn- und Feiertagsarbeit:** Ziffer 5 (Neu) Ausnah-

men von der Feiertagsruhe für Planungs- und Disposition bei der Abwicklung von Kundenaufträgen (inklusive Entgeltregelung)

• **Artikel X: Auflösung des Dienstverhältnisses** – kollektivvertragliche Festlegung eines Probemonates für Angestellte und Lehrlinge

• **Artikel XII: Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration** Ziffer 5 (Neu) Berechnung von ZU/WR bei wechselnden Arbeitszeitausmaß innerhalb der Bezugsperiode

• **Artikel XIII: Lehrlingsentschädigung und Weiterverwendung** Angabe von absoluten Eurobeträgen (früher Prozentsätze)

• **Artikel XV: Gehaltsregelung** – Ziffer 6 Auf Berufsjahre für die Einstufung in der Gehaltstafel werden alle bei Dienstgebern zurückgelegte Zeiten der Angestelltentätigkeit (früher Berufsjahre) angerechnet.

• **Artikel XV: Gehaltsregelung** – Ziffer 8 Schaffung einer Einstufung von Praktikanten, die aufgrund schul- oder studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen.

Die Detaillergebnisse, die Lohntabelle sowie die Textgegenüberstellung KV-ALT und KV-NEU (KV Arbeiter) finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage.

Gehaltstabelle

- a) bis zu fünf Berufsjahren
- b) mehr als fünf bis zu zehn Berufsjahren
- c) bei mehr als zehn Berufsjahren

Beschäftigungsgruppe 1:

Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne einschlägige Lehrausbildung

- a) € 1.240,75
- b) € 1.331,33
- c) € 1.401,92

Beschäftigungsgruppe 2:

Angestellte mit einschlägiger Lehr- oder Schulausbildung

- a) € 1.291,15
- b) € 1.371,39
- c) € 1.596,39

Beschäftigungsgruppe 3:

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien oder Weisungen schwierige Arbeiten selbständig erledigen

- a) € 1.402,55
- b) € 1.599,28
- c) € 1.792,83

Beschäftigungsgruppe 4:

Angestellte mit schwieriger, selbständiger Tätigkeit

- a) € 1.639,15
- b) € 1.708,96
- c) € 1.995,50

Beschäftigungsgruppe 5:

Angestellte und Verantwortliche in leitender Stellung: freie Vereinbarung

FAMILIENHAFTE MITARBEIT

In Familienbetrieben kommt es häufig vor, dass Ehepartner, Kinder oder auch andere Familienangehörige mitarbeiten („aus-helfen“), ohne dass sie dafür ein Entgelt erhalten. Es fragt sich unter welchen Voraussetzungen eine Gebietskrankenkasse in

diesen Fällen ein Versicherungsverhältnis herstellen und Beiträge verlangen kann. Das zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Wirtschaftskammer Österreich sowie dem Bundesministerium für Finanzen ak-

kordierte Merkblatt über die familienhafte Mitarbeit bietet eine gute Orientierungshilfe für die Einzelfallbeurteilung. Das Merkblatt sowie die Mustervereinbarung finden Sie auf unserer Homepage.